

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“ - Begleitperson -

Antragsteller:

(Name, Vorname, Geb.-Dat.)

Bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen

Begleitperson:

Name, Vorname, Geb.-Dat.,

Anschrift

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

(Kopien des Personalausweises und des Führerscheines - Vorder- u. Rückseiten - sind beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Von den nachstehenden Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich Kenntnis genommen:

§ 48a Abs. 4:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

§ 48a Abs. 5:

Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

§ 48a Abs. 6:

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
2. Unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt,

Für die Überprüfung der Begleitperson ist eine Gebühr von insgesamt **13,30 €** je Person zu entrichten.

(Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson)